

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Birgit Homburger, Angelika Brunkhorst, Michael Kauch, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP
– Drucksache 15/4910 –**

Europäische Chemikalienpolitik nach dem „REACH“-System

Vorbemerkung der Fragesteller

Die Fraktion der FDP begrüßt das Ziel der Chemikalienpolitik auf europäischer Ebene, die Sicherheit für Mensch und Umwelt beim Umgang mit Chemikalien zu verbessern. Ein effektiver Schutz von Mensch und Umwelt muss für die Gesetzgebung verpflichtend sein und bleiben. Vergessen werden darf dabei nicht, dass Deutschland schon heute über ein vorbildliches Sicherheitsniveau beim Umgang mit Chemikalien verfügt, welches laufend weiterentwickelt wurde und wird.

Am 29. Oktober 2003 hat die EU-Kommission den Entwurf einer Verordnung für eine neue EU-Chemikalienpolitik (REACH) vorgelegt und zugleich eine Gesetzesfolgenabschätzung (Extended Impact Assessment) präsentiert. Darin werden die zu erwartenden Kosten für die europäische Industrie auf bis zu 5,2 Mrd. Euro beziffert. Mittlerweile wird der Verordnungsvorschlag im Ministerrat, im Europäischen Parlament und seinen Ausschüssen intensiv und kontrovers auf der Grundlage weiterer Folgenabschätzungen diskutiert, die zum Teil noch höhere Kosten ausweisen.

In der Absicht, das REACH-System weniger kostenintensiv, praktikabler und effizienter zu gestalten, hat die EU-Kommission Zeitungsberichten zufolge zwischenzeitlich signalisiert, den Verordnungsentwurf überarbeiten zu wollen (siehe Meldung „EU-Kommission lenkt im Streit über Chemikalien ein“, in: Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 28. Januar 2005). Demnach solle u. a. dem Ansatz „eine Substanz, eine Registrierung“ gefolgt werden und die Datenanforderungen nicht mehr nur von der Produktionsmenge eines Stoffes abhängen, sondern auch von dem Risiko, das von ihm ausgehe. Weiterer Nachbesserungsbedarf betreffe die Relation der durch REACH ausgelösten Kosten zu den in den jeweils betroffenen Branchen und Unternehmen erzielten Umsätzen und die Frage, wie unter einem REACH-Regime mit importierten Produkten umgegangen werden soll. Dazu habe das Europäische Parlament eine Liste von insgesamt zehn Nachbesserungspunkten vorgelegt.

Vorbemerkung der Bundesregierung

Die Bundesregierung hat zu dem Kommissionsentwurf der REACH-Verordnung bereits im Rahmen ihrer Antworten auf die Kleine Anfrage der Fraktion der FDP „Europäische Chemikalienpolitik nach dem Entwurf der REACH-Verordnung“ (Bundestagsdrucksache 15/2273), die Große Anfrage der Fraktion der CDU/CSU „Wirtschaftliche Auswirkungen der EU-Stoffpolitik“ (Bundestagsdrucksache 15/2806) und die weitere Kleine Anfrage der Fraktion der FDP „Bürokratischer Aufwand und Kosten der neuen EU-Chemikalienpolitik“ (Bundestagsdrucksache 15/3128) ausführlich Stellung genommen. Auf diese früheren Stellungnahmen, die zu einem großen Teil Gegenstände betreffen, die in der vorliegenden Kleinen Anfrage erneut angesprochen sind, wird verwiesen.

Der aktuelle Verhandlungsstand des Rechtsetzungsverfahrens in Rat und Parlament stellt sich wie folgt dar:

1. Die Ratsberatungen befinden sich im vollen Gange. Der von der Kommission vorgelegte Verordnungsentwurf wird seit November 2003 in einer eigens eingerichteten Ad-hoc-Ratsgruppe Chemikalien geprüft. Nach einem Schnelldurchlauf durch den gesamten Entwurf und der Erörterung bestimmter sich daraus ergebender Schwerpunktfragen unter irischer Präsidentschaft hat die Ratsgruppe unter niederländischer Präsidentschaft die Titel I bis III des Verordnungsentwurfs (Allgemeines, Registrierung, gemeinsame Datennutzung) einschließlich der dazugehörigen Anhänge im Einzelnen erörtert. Unter luxemburgischer Präsidentschaft befasst sie sich derzeit mit der Erörterung der Titel IV bis VIII (Informationen in der Lieferkette, nachgeschaltete Anwender, Bewertung von Stoffen, Zulassung und Verbote/Beschränkungen) und der darauf bezogenen Anhänge. Die Ratsformationen „Wettbewerbsfähigkeit“ und „Umwelt“ haben auf der Grundlage der Arbeiten der Ratsgruppe unter irischer Präsidentschaft im Mai bzw. Juni 2004 und unter niederländischer Präsidentschaft im November bzw. Dezember 2004 jeweils fragengeleitete öffentliche Orientierungsdebatten über Schwerpunktthemen des jeweiligen Diskussionsstandes geführt, darunter u. a. die Frage der Einführung einer allgemeinen Sorgfaltspflicht, den Regelungsansatz „ein Stoff – eine Registrierung“, die Datenanforderungen für kleinvolumige Stoffe, die Prioritätensetzung bei der Registrierung sowie das Thema „Stoffe in Erzeugnissen“. Erörtert wurde jeweils auch der Stand der Folgenabschätzungsaktivitäten zu REACH, zu denen die luxemburgische Präsidentschaft wie zuvor schon die niederländische einen eigenständigen Workshop durchführen wird.
2. Das nach den Wahlen von 2004 neu konstituierte Europäische Parlament ist zurzeit im Zusammenwirken mehrerer Ausschüsse unter Federführung des Umweltausschusses mit der ersten Lesung befasst, deren Abschluss nach der Sommerpause 2005 erwartet wird. In diesem Rahmen haben die Ausschüsse am 19. Januar 2005 eine gemeinsame öffentliche Anhörung zu dem Verordnungsentwurf durchgeführt. Erste Berichtsentwürfe von Ausschussberichterstattern liegen inzwischen vor; Abstimmungen haben noch nicht stattgefunden.

Im Rahmen der Anhörung der Parlamentsausschüsse am 19. Januar 2005 hat die Kommission ihre Bereitschaft erkennen lassen, für Überarbeitungen ihres Entwurfs offen zu sein. Dies ist der Ausgangspunkt der in der Vorbemerkung der Antragsteller zitierten Zeitungsberichte. Die Kommission hat allerdings inzwischen klargestellt, dass sich diese Äußerung auf die ohnehin regelmäßig nach der ersten Lesung eines EG-Rechtsetzungsentwurfs im Europäischen Parlament vor der Verabschiedung eines gemeinsamen Standpunktes im Rat erforderliche Prüfung von Änderungsvorschlägen bezieht. Sie hat ferner bisher Festlegungen hinsichtlich der Inhalte von ihr mitgetragener Änderungen vermieden.

1. Verfügt die Bundesregierung über konkrete Kenntnisse und Informationen bezüglich der Kostenwirkungen, die mit einer Einführung des geplanten REACH-Systems in seiner gegenwärtigen Fassung verbunden wären, und wenn ja, aus welchen Untersuchungen sind diese Kenntnisse und Informationen abgeleitet, wie lauten diese gegebenenfalls und welche Schlussfolgerungen leitet die Bundesregierung daraus ab?

Zu den Kostenwirkungen von REACH ist im Oktober 2004 von der niederländischen EU-Ratspräsidentschaft zur Vorbereitung eines von ihr in Scheveningen durchgeführten Workshops zur REACH-Folgenabschätzung eine Studie vorgelegt worden, die insgesamt 36 bisher vorliegende Folgenabschätzungsstudien zu REACH, darunter auch mehrere deutsche Studien, analysiert und zusammenfassend bewertet. Das Bundesumweltministerium hat in einem Sonderteil der Ausgabe März 2005 seiner Zeitschrift „Umwelt“ über die Ergebnisse ausführlich informiert.

Die Bundesregierung bewertet die bisherige Folgenabschätzung zum einen als klare Bestätigung des Nutzens, den REACH für die Gesellschaft insgesamt, aber auch für die Wirtschaft und ihre Wettbewerbsfähigkeit erbringen. Zum andern begrüßt sie die sich aus den Untersuchungen ergebenden Hinweise auf konkrete Maßnahmen, die im Hinblick auf eine optimale, vor allem auch kosteneffiziente Ausgestaltung noch zu ergreifen sind. Die meisten dieser Maßnahmen sind bereits Gegenstand konkreter Regelungsvorschläge in den Ratsberatungen, darunter insbesondere der von der Bundesregierung in den Verhandlungen unterstützte britisch-ungarische Ansatz „Ein Stoff – eine Registrierung“ sowie der von Deutschland gemeinsam mit Österreich eingebrachte Vorschlag, zur Erleichterung der Information in der Lieferkette ein System von Verwendungs- und Expositions-kategorien zu entwickeln.

2. Ist die eingangs zitierte Darstellung, wonach die EU-Kommission beabsichtige, den REACH-Verordnungsentwurf im beschriebenen Sinne überarbeiten zu wollen, nach Kenntnis der Bundesregierung zutreffend, und wenn ja, gedenkt die Bundesregierung an einer solchen Überarbeitung unterstützend mitzuwirken und in welcher Form soll dies ggf. geschehen?
3. Wenn nein, wie ist der gegenwärtige Stand der chemikalienpolitischen Willensbildung auf europäischer Ebene tatsächlich und gedenkt die Bundesregierung darauf hinzuwirken, dass der REACH-Verordnungsentwurf im eingangs beschriebenen Sinne überarbeitet wird?
4. Trifft es nach Kenntnis der Bundesregierung zu, dass das Europäische Parlament eine Liste von insgesamt zehn Nachbesserungspunkten zum Entwurf der REACH-Verordnung vorgelegt hat?
5. Wenn ja, um welche „Nachbesserungspunkte“ handelt es sich dabei und wie lautet die Position der Bundesregierung zu diesen Vorschlägen im Einzelnen?

Hinsichtlich des Verfahrensstandes einschließlich der Äußerungen der Kommission zur Frage einer Überarbeitung des Verordnungsentwurfs wird auf die Ausführungen in der Vorbemerkung verwiesen.

Aus dem dort dargelegten Verfahrensstand innerhalb des Europäischen Parlaments ergibt sich, dass Informationen, wonach das Parlament gegenüber der Kommission eine Überarbeitung des Entwurfs hinsichtlich bestimmter Punkte gefordert habe, unzutreffend sind. Zu informellen Kontakten zwischen mit dem Verfahren befassten Parlamentsabgeordneten und der Kommission, die bei Rechtsetzungsverfahren dieser Bedeutung üblich sind, möchte die Bundesregierung nicht Stellung nehmen.

6. Wie bewertet die Bundesregierung die Aussage, wonach REACH Investitionen im Bereich der Chemiebranchen verhindere, weil die durch REACH ausgelöste Verunsicherung der Unternehmen allgemein die chemiewirtschaftliche Attraktivität europäischer Standorte mindere, und welche Schlussfolgerungen leitet die Bundesregierung daraus ab?

Angesichts der Dauer des Gesetzgebungsverfahrens und damit verbundener Unsicherheiten bezüglich teilweise ungerechtfertigter großer Besorgnisse innerhalb der Wirtschaft über die zu erwartenden Belastungen hält die Bundesregierung negative Wirkungen der beschriebenen Art für möglich. Um derartige Effekte zu vermeiden erachtet die Bundesregierung einen zügigen Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens und eine realistische Kommunikation der auf die Wirtschaft zukommenden Regelungen für erforderlich. Sie sieht hierin zugleich eine wichtige Aufgabe für die Wirtschaftsverbände.

7. Wie bewertet die Bundesregierung die Aussage, wonach REACH der Wettbewerbsfähigkeit schade, weil europäische Produzenten auf den Märkten außerhalb der EU wegen der höheren Kosten gegenüber ihren ausländischen Konkurrenten benachteiligt seien, und welche Schlussfolgerungen leitet die Bundesregierung daraus ab?
8. Wie bewertet die Bundesregierung die Sorge, dass die bereits heute zu beobachtende Tendenz der Produktionsverlagerung zahlreicher Weiterverarbeiter von Chemikalien in das außereuropäische Ausland sich durch die Einführung des REACH-Systems beschleunigen werde, weil dort die für die jeweiligen Verwendungszwecke geeigneten Chemikalien erhältlich und/oder erheblich preiswerter sein werden als aus europäischer Produktion, und welche Schlussfolgerungen leitet die Bundesregierung daraus ab?
9. Teilt die Bundesregierung die Auffassung, dass die in den Fragen 7 und 8 beschriebenen Konsequenzen angesichts der Tatsache, dass Deutschland über ein vorbildliches Sicherheitsniveau beim Umgang mit Chemikalien verfügt, gegebenenfalls negative Auswirkungen auf den Gesundheits- und Umweltschutz haben könnte, und welche Schlussfolgerungen leitet die Bundesregierung daraus ab?
10. Wie bewertet die Bundesregierung die Aussage, wonach REACH die Innovationskraft der betroffenen Branchen und Unternehmen behindere, u. a. weil durch REACH das zur Verfügung stehende Rohstoffportfolio erheblich eingeschränkt werde, und welche Schlussfolgerungen leitet die Bundesregierung daraus ab?

Zu dem in diesen Fragen angesprochenen Themenkomplex hat die Bundesregierung bereits ausführlich in den in der Vorbemerkung zitierten Antworten auf frühere parlamentarische Anfragen Stellung genommen. Auf die dortigen Aussagen – in Bundestagsdrucksache 15/2273 insbesondere die Antworten zu den Fragen 1 bis 3, 20 und 22, in Bundestagsdrucksache 15/2806 die Antworten zu den Fragen 8 bis 10, 12, 13, 15 bis 19, 24, 25, 29 und 30 sowie in Bundestagsdrucksache 15/3128 die Antworten zu den Fragen 5 bis 10 und 15 – wird verwiesen.

11. Wie bewertet die Bundesregierung den vorliegenden Entwurf der REACH-Verordnung unter dem Aspekt des Bürokratieabbaus der Wettbewerbspolitik und der Wahrung von Geschäftsgeheimnissen, insbesondere im Hinblick auf
 - a) den Vorschlag des europäischen Umweltkommissars Stavros Dimas, Orientierungshilfen zur Unterstützung der kleinen und mittleren Unternehmen bei der Umsetzung des neuen Systems zu erarbeiten und diesen zur Verfügung zu stellen?
 - b) den von Großbritannien und Ungarn in die Diskussion gebrachten so genannten OSOR-Ansatz („one substance, one registration“), wonach – bei im Vergleich zum Vorschlag der EU-Kommission unveränderten Testanforderungen – alle Unternehmen zur Konsortienbildung verpflichtet werden sollen und nur mehr eine Registrierung pro Stoff erfolgen soll?
 - c) den Vorschlag, die direkten Testkosten insbesondere in den niedrigvolumigen Mengenbändern zu vermindern, um hierdurch auch die Zahl der entfallenden Stoffe zu senken und die Gesamtkosten zu reduzieren, sowie weiterführende Anregungen, welche z. B. auf die Bezugnahme auf Kerndatensätze, den Verzicht auf bestimmte Standards, eine einmalige Vorregistrierung und die risikoabhängige Registrierung auf Basis von Expositionskategorien abstellen?
 - d) die Überlegung, dass das REACH-System zur Konsolidierung und Straffung des europäischen und des deutschen Chemikalienrechts beitragen könne, und welche konkreten chemikalienrechtlichen Gesetze und Verordnungen gedenkt die Bundesregierung im Eindruck von REACH innerhalb welches zeitlichen Rahmens in diesem Sinne zu überarbeiten oder zusammenzufassen und ggf. zu straffen?
 - e) die Überlegung, dass die Mitgliedstaaten zur Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen und zusätzlichem administrativen Aufwand sowie zur Vereinheitlichung hoher Standards im Umwelt-, Gesundheits- und Verbraucherschutz auf die Einrichtung nationaler Registrierungsstellen mit eigenen Kompetenzen verzichten sollten, da eine zentrale Europäische Chemikalienagentur als Voraussetzung für ein effizientes Registrierungs- und Zulassungsverfahren anzusehen sei?
12. Hat die Bundesregierung eigene oder die unter Frage 11 genannten Vorschläge ergänzende Vorstellungen zur unbürokratischen und effizienten Umsetzung des REACH-Konzepts, und wenn ja, um welche eigenen konkreten Vorschläge, Konzepte und Ergänzungen handelt es sich dabei im Einzelnen?
13. Falls die Bundesregierung einen oder mehrere der unter Frage 11 genannten Vorschläge für unterstützenswert hält, auf welche konkrete Weise gedenkt sie, dies jeweils zu tun?

Zu Fragen des Bürokratieabbaus, der Wettbewerbspolitik und der Wahrung der Geschäftsgeheimnisse hat sich die Bundesregierung in den in der Vorbemerkung genannten früheren Stellungnahmen bereits ausführlich geäußert. Ergänzend wird bezogen auf die konkret in Frage 11 genannten Punkte folgendes ausgeführt:

Die Bundesregierung unterstützt nachdrücklich die Aktivitäten der Kommission, klare Arbeitshilfen zur praktischen Umsetzung von REACH zu erarbeiten, die insbesondere auch kleinen und mittleren Unternehmen zugute kommen werden. Sie hat sich auf der Grundlage entsprechender Ergebnisse des Ende 2003/Anfang 2004 in Nordrhein-Westfalen durchgeführten Planspiels aktiv hierfür eingesetzt und ist über ihre im Bereich des Chemikalienrechts tätigen wissenschaftlichen Oberbehörden an vielen Einzelprojekten dieses Prozesses unmittelbar beteiligt.

Die Bundesregierung unterstützt grundsätzlich ferner den von Großbritannien und Ungarn in die Ratsberatungen eingebrachten Vorschlag „Ein Stoff – eine Registrierung“, der durch gemeinsame Vorlage zumindest der die inhärenten Stoffeigenschaften betreffenden Teile der Registrierungsunterlagen unnötige Mehrfachprüfungen vermeiden soll. Im Hinblick auf Regelungslücken, die auch bei Zugrundelegung des britisch-ungarischen Vorschlags noch im Bereich der Vermeidung doppelter Tierversuche bestehen, hat sie jedoch Ergänzungsvorschläge auf der Grundlage der in Deutschland bereits bewährten Regelungen des § 20a ChemG eingebracht.

Die Bundesregierung ist nicht der Auffassung, dass zur Vermeidung eines Stoffwegfalls eine Verminderung der Prüfanforderungen im niedrigtonnagigen Bereich erforderlich wäre. Sie setzt sich im Gegenteil auf der Grundlage der mit VCI und IG BCE bereits frühzeitig entwickelten gemeinsamen Positionen zu REACH dafür ein, die betreffenden Datensätze in einigen Punkten noch zu ergänzen, damit sie aussagekräftig und für die Bedürfnisse insbesondere auch der Chemikalien anwendenden Wirtschaft brauchbar werden. Sie findet für diese Position auch bei anderen Mitgliedstaaten zunehmend Unterstützung.

Die Bundesregierung geht davon aus, dass die REACH-Verordnung im Rahmen der unmittelbar nach ihrer Verabschiedung einzuleitenden Anpassungsrechtsetzung eine deutliche Straffung des deutschen Chemikalienrechts sowohl auf gesetzlicher als auch auf untergesetzlicher Ebene ermöglichen wird. Im Vordergrund werden dabei voraussichtlich das Chemikaliengesetz, die Prüfnachweisverordnung, die Chemikalien-Verbotsverordnung und die Gefahrstoffverordnung stehen. Die Bundesregierung hält es für denkbar, dass die durch REACH gewonnenen Stoffinformationen über das eigentliche Chemikalienrecht hinaus für Vereinfachungen auch anderer Rechtsmaterien sowohl auf nationaler, als auch auf EU-Ebene nutzbar gemacht werden können. Dies kann im Einzelnen jedoch erst nach Vorliegen der endgültigen REACH-Regelung im Rahmen einer Prüfung der jeweiligen Fachgesetze sinnvoll beurteilt werden.

In der Frage der Zentralisierung des Registrierungs- und Zulassungsverfahrens weist die Bundesregierung darauf hin, dass der Kommissionsentwurf der REACH-Verordnung in beiden Bereichen zentralisierte Verfahren auf europäischer Ebene vorsieht und insoweit einer im Vorfeld erhobenen Forderung der Bundesregierung voll entspricht.

14. Ist die in dem eingangs zitierten Zeitungsbericht getroffene Aussage, die EU-Kommission werde „... gemeinsam mit dem Europäischen Parlament eine „Roadmap“ erarbeiten“, um den bisherigen Verordnungsvorschlag zu überarbeiten, nach Kenntnis der Bundesregierung zutreffend, und wenn ja, welche Sachverhalte enthält diese „Roadmap“ im Einzelnen?

Zur Beantwortung wird auf die Antwort zu den Fragen 2 bis 5 verwiesen.

15. Hat die Bundesregierung seit Vorlage des aktuellen REACH-Entwurfs diesbezügliche Gespräche und Verhandlungen mit den europäischen Partnerländern geführt und Einfluss auf die chemikalienpolitische Willensbildung auf europäischer Ebene genommen, und wenn ja, welche Ziele wurden dabei verfolgt und welche Resultate wurden im Einzelnen erreicht?

Die Bundesregierung ist im Rahmen der Ratsberatungen in einem ständigen Austausch mit anderen Mitgliedstaaten. Sie wirbt dabei für die von ihr in die Ratsberatungen eingebrachten Positionen, zu denen insbesondere die bereits in der Bundestagsdrucksache 15/3128 in der dortigen Antwort zu Frage 2 aufgeführten Vorschläge zur Verbesserung von REACH im Umwelt- und Verbrau-

cherschutzsinne sowie der gemeinsam mit Österreich vertretene Vorschlag der Entwicklung eines Systems von Expositions- und Verwendungskategorien zur Erleichterung der Kommunikation in der Lieferkette zählen. Die Bundesregierung sieht sich in der Verfolgung ihrer Anliegen überwiegend auf einem guten Wege.

16. Ist nach Kenntnis der Bundesregierung die in dem eingangs zitierten Zeitungsbericht getroffene Aussage zutreffend, dass Industriekommissar Günter Verheugen beabsichtige, die Überarbeitung des Verordnungsentwurfs „zu einem Kernpunkt der erneuerten Lissabon-Strategie zu machen“?
17. Sieht die Bundesregierung einen Zusammenhang zwischen der geplanten REACH-Verordnung und dem Kernziel der Lissabon-Strategie, die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen in der EU zu fördern, und wenn ja, welche konkreten Möglichkeiten sieht die Bundesregierung, um in diesem Sinne auf europäischer Ebene tätig zu werden?

Die hervorgehobene Bedeutung des Rechtsetzungsverfahrens zur REACH-Verordnung im Zusammenhang mit der Lissabonstrategie ist allgemein anerkannt. Dies betrifft sowohl verfahrensmäßige Aspekte z. B. der Folgenabschätzung als auch die inhaltlichen Beratungen zu REACH, die allseits von dem Bemühen geprägt sind, durch die Einzelausgestaltung der Regelungen zu einer optimalen Verbindung von Umwelt- und Verbraucherschutz mit der Förderung der Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen sowohl der chemischen Industrie als auch anderer Wirtschaftszweige zu kommen. Eine wichtige Rolle spielt dabei auch der Aspekt, dass die durch REACH generierten Stoffinformationen über die vorgesehene Informationsweitergabe in der Lieferkette den die Chemikalien anwendenden Unternehmen Europas über alle Branchen hinweg Innovationsimpulse und wissensbasierte Wettbewerbsvorteile vermitteln können.

Hinsichtlich der Haltung der Kommission zu einer Überarbeitung ihres REACH-Entwurfs wird auf die diesbezüglichen Aussagen in der Vorbemerkung verwiesen.

18. Sind die geplanten REACH-Vorgaben nach Einschätzung der Bundesregierung mit dem Regelwerk der Welthandelsorganisation vereinbar, und wenn nein, in welcher konkreten Hinsicht erscheinen der Bundesregierung genau welche der geplanten Vorgaben problematisch und in welcher Weise gedenkt die Bundesregierung darauf hinzuwirken, dass diesen Bedenken auf europäischer Ebene Rechnung getragen wird?

Der Aspekt der WTO-Kompatibilität ist von der EG-Kommission bei der Erstellung ihres Entwurfs geprüft worden und wird von ihr auch begleitend zu den Ratsberatungen im Zusammenhang mit der von ihr durchgeführten WTO-Notifizierung des Entwurfs der REACH-Verordnung weiter verfolgt. Die Bundesregierung hat weder nach den bisher in den Ratsberatungen kommunizierten Ergebnissen dieser Prüfung noch aufgrund eigener Erkenntnisse derzeit Anhaltspunkte dafür, dass die Vereinbarkeit nicht gegeben wäre. In den Ratsberatungen ist allen Beteiligten bewusst, dass diskriminierende Regelungen vermieden werden müssen. Die Frage der Verhältnismäßigkeit zwischen wirtschaftsbelastenden Aspekten der Verordnung und den mit den betreffenden Regelungen verfolgten Schutzziele ist auch unabhängig von der entsprechenden Forderung der WTO-Regelungen die entscheidende Messlatte bei den Beratungen über die inhaltliche Ausgestaltung von REACH.

19. Sind der Bundesregierung konkrete Alternativkonzepte zur Verbesserung der geplanten REACH-Verordnung bekannt, und wenn ja, um welche Konzepte mit welchen konkreten Vorschlägen handelt es sich dabei im Einzelnen?

Die meisten der derzeit diskutierten Verbesserungsvorschläge zu REACH bewegen sich innerhalb der Mechanismen des Kommissionsentwurfs. Dies gilt aus Sicht der Bundesregierung insbesondere auch für die im Rat diskutierten Vorschläge zu „ein Stoff – eine Registrierung“, zur Priorisierung der Registrierungen, oder zur Einführung eines Systems von Verwendungs- und Expositionskategorien zur Erleichterung der Information in der Lieferkette.

Eine weitreichendere Änderung der Mechanismen des Kommissionsentwurfs würde allerdings der derzeit im Zusammenhang mit entsprechenden Vorschlägen der Industrie insbesondere in den Beratungen des Europäischen Parlaments diskutierte Wechsel von der kombinierten Mengen- und risikobezogenen Stoffprüfstrategie des Kommissionsentwurfs hin zu einer stärker expositionsbezogenen Prüfstrategie bedeuten. Entsprechende Vorschläge vertritt auf europäischer Ebene der Chemieindustrieverband CEFIC, auf nationaler Ebene werden derartige Überlegungen insbesondere vom Verband der Chemischen Industrie sowie von einigen Bundesländern verfolgt. Aus Sicht der Bundesregierung werfen diese Vorschläge gravierende fachliche Probleme auf.

20. Wie lautet nach Kenntnis und Erwartung der Bundesregierung der weitere Zeitplan zur Beratung und Verabschiedung der geplanten REACH-Vorgaben auf europäischer Ebene?

Wie bereits in der Vorbemerkung ausgeführt, ist mit dem Abschluss der ersten Lesung der REACH-Verordnung im Europäischen Parlament im Herbst 2005 zu rechnen. Die Bundesregierung geht davon aus, dass in diesem Fall die dann amtierende britische Ratspräsidentschaft anstreben wird, noch in ihrer Amtszeit die politische Einigung über einen gemeinsamen Standpunkt im Rat herbeizuführen, was allerdings seitens der Bundesregierung als sehr ehrgeizig eingeschätzt wird. Sollte dies gelingen, wäre ein Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens im zweiten Halbjahr 2006 vorstellbar.